

Das neue Jugendstrafverfahren

Die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse hatten auch in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug zu wesentlichen Veränderungen geführt. Um diesen neuen Inhalt auf strafrechtlichem, gerichtsorganisatorischem und strafprozessualen Gebiet in einem demokratischen Gesetz auszudrücken, war es notwendig geworden, an die Stelle des Reichsjugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1943 ein neues Jugendgerichtsgesetz zu setzen. Das Gesetz wurde am 23. Mai 1952 erlassen und trat am 1. Juni 1952 in Kraft. Es befand sich in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95), denn das neue Jugendgerichtsgesetz trug mit seinen spezifischen Mitteln zur Verwirklichung des Programms zur „Förderung der Jugend“ in bezug auf hilfsbedürftige, weil ins Straucheln geratene Jugendliche bei.³⁵ Seine Aufgabe bestand darin, zum Schutz der Errungenschaften des demokratischen Staates beizutragen und jugendliche Strafrechtsverletzer zu vollwertigen Bürgern der demokratischen Ordnung erziehen zu helfen. Dabei war Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen.

Nicht nur der materiellrechtliche, sondern auch der verfahrensrechtliche Teil machte den auf die Förderung der Jugend gerichteten Grundgedanken des Gesetzes sichtbar. Vom allgemeinen Strafprozeßrecht abweichende Besonderheiten des Gesetzes waren z. B. : Die Stellung eines Beistandes für den Jugendlichen in allen Verfahren, in denen ihm kein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt wird; das Gebot der besonderen Beschleunigung des Verfahrens; Voraussetzungen für die erleichterte Einstellung des Verfahrens; Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am Verfahren; Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Jugendgerichte.

Die Verwaltungsreform im Jahre 1952

und ihre Auswirkungen auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Die II. Parteikonferenz der SED (1952) beschloß, in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig den Sozialismus aufzubauen.³⁶ Sie verlangte, daß der Staatsapparat nach seinen Arbeitsmethoden und seiner Struktur besser als bisher befähigt werden sollte, alle Werktätigen fest um die Arbeiterklasse zusammenzuschließen und mit ihnen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu schaffen. Zur Verwirklichung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED erging am 23. Juli 1952 das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613). An die Stelle der alten administrativen Einteilung setzte es die Gliederung der DDR nach der neuen Verwaltungsstruktur in 14 Bezirke und 217 Kreise.

Die nur formale Angleichung der Gerichtsbezirke und der Wirkungsbereiche der Staatsanwälte an die administrative Gliederung der DDR hätte die Gerichte und die Staatsanwaltschaft noch nicht zu wirksamen Hebeln beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus machen können. Die gleichen Prinzipien, die den Inhalt

35 Vgl. H. Nathan, „Das neue Jugendgerichtsgesetz“, NJ, 6/1952, S. 246.

36 Vgl. Protokoll der Zweiten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 58.